

Satzung der Studentenschaft der Technischen Universität Chemnitz Vom 17. Juli 2002

Aufgrund von § 75 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 293) hat der Studentenrat der Technischen Universität Chemnitz folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Studentenschaft, Rechtsstellung
- § 2 Rechtsaufsicht
- § 3 Satzungsbefugnis
- § 4 Wahl der Organe
- § 5 Bekanntgabe der Beschlüsse
- § 6 Organe und innere Ordnung

II. Fachschaftsebene

- § 7 Fachschaften
- § 8 Fachschaftsrat

III. Universitätsebene

- § 9 Studentenrat
- § 10 Arbeitsgruppen, Ausschüsse, Kommissionen
- § 11 Stimm-, Rede- und Antragsrecht
- § 12 Satzungsänderung
- § 13 Finanzen
- § 14 In-Kraft-Treten

Alle verwendeten Personenbezeichnungen gelten im gesamten Text in gleicher Weise für Frauen und Männer.

Präambel

Die vorliegende Satzung der Studentenschaft wurde mit dem Sächsischen Hochschulgesetz in Übereinstimmung gebracht. Dennoch bleibt der Studentenrat den basisdemokratischen Prinzipien des Herbstes 1989 verbunden und wird sich auf der Grundlage des Sächsischen Hochschulgesetzes um ihre Verwirklichung bemühen. Der Studentenrat versteht sich als Interessenvertreter der Studentenschaft der Technischen Universität Chemnitz. Der Studentenrat wehrt sich gegen jegliche faschistische und rassistische Tendenzen. Dabei ist er unabhängig von den politischen oder weltanschaulichen Standpunkten der Studenten keiner Organisation oder Partei verpflichtet. Die Studentenschaft bleibt aufgefordert, sich für Demokratie und Autonomie der Wissenschaft in Forschung und Lehre (gemäß Artikel 5 Abs. 3 Grundgesetz) einzusetzen.

I. Allgemeines

§ 1

Studentenschaft, Rechtsstellung

- (1) Die Studenten der Technischen Universität Chemnitz bilden die Studentenschaft.
- (2) Die Studentenschaft ist eine rechtsfähige Teilkörperschaft der Technischen Universität Chemnitz mit dem Recht der Selbstverwaltung im Rahmen der Gesetze (§ 74 Abs. 1 SächsHG).

§ 2

Rechtsaufsicht

Die Studentenschaft steht unter der Rechtsaufsicht des Freistaates Sachsen. Die Rechtsaufsicht wird vom Rektoratskollegium ausgeübt.

§ 3

Satzungsbefugnis

Die innere Ordnung der Studentenschaft regelt die Satzung, die vom Studentenrat mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln seiner Mitglieder beschlossen wird.

§ 4

Wahl der Organe

Die Organe der Studentenschaft werden in geheimer Wahl gewählt. Das Verfahren regelt die Wahlordnung der Technischen Universität Chemnitz.

§ 5

Bekanntgabe der Beschlüsse

Beschlüsse sind in einem Beschlussprotokoll festzuhalten und, soweit sie von allgemeiner Bedeutung für die Studentenschaft sind, durch Anschlag in der Technischen Universität Chemnitz bekannt zu machen.

§ 6

Organe und innere Ordnung

- (1) Die Studentenschaft wählt zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben und Rechte eine unabhängige Interessenvertretung mit folgenden Organen:
 1. auf Fachschaftsebene den Fachschaftsrat (FSR) und
 2. auf Universitätsebene den Studentenrat (StuRa).
- (2) Die Organe der Studentenschaft können Vollversammlungen als Informationsveranstaltungen durchführen. Die Einberufung von Vollversammlungen obliegt den Organen. Der Termin ist mindestens eine Woche vorher mit der Tagesordnung öffentlich auszuhängen. Studenten können zu wichtigen Themen Umfragen initiieren, die, so sie § 74 bis § 80 SächsHG nicht widersprechen, durch den Studentenrat unterstützt werden können. Dabei sind die Mitglieder des Studentenrates sowie der Fachschaftsräte bei

Beschlussfassungen zu diesen Gegenständen an die Ergebnisse der Umfragen nicht gebunden und nur ihrem Gewissen unterworfen.

(3) Auf allen Ebenen können durch die Organe der Studentenschaft Arbeitsgruppen, Ausschüsse und Kommissionen zu Themen, die der Satzung nicht widersprechen, anerkannt oder zur Vorbereitung von Entscheidungen ständig bzw. zeitweilig gebildet werden.

(4) Die Amtszeit in den Organen beträgt ein Jahr. Die Tätigkeit erfolgt ehrenamtlich. Die Mitgliedschaft eines Vertreters in einem Organ endet auch beim Ausscheiden aus der Technischen Universität Chemnitz.

II. Fachschaftsebene

§ 7

Fachschaften

Die Studentenschaft gliedert sich in folgende Fachschaften:

1. Chemie,
2. Elektrotechnik/Informationstechnik,
3. Informatik,
4. Maschinenbau/Verfahrenstechnik,
5. Mathematik,
6. Philosophische Fakultät,
7. Physik,
8. Wirtschaftswissenschaften.

§ 8

Fachschaftsrat

(1) Der Fachschaftsrat ist die Vertretung der Studenten einer Fachschaft. Ihm obliegt im Rahmen des § 77 Abs. 4 SächsHG die Wahrnehmung fakultätsbezogener Angelegenheiten der Studenten.

(2) Jeder Fachschaftsrat hat 15 Sitze.

(3) Aus dem Fachschaftsrat werden zwei Studenten gewählt; diese verwalten die im Haushalt zur Verfügung stehenden Fachschaftsmittel.

(4) Die weitere Arbeitsweise regelt eine vom Fachschaftsrat erlassene Geschäftsordnung.

III. Universitätsebene

§ 9

Studentenrat

(1) Der Studentenrat hat ab der im Studienjahr 1996/1997 beginnenden Legislaturperiode 24 Sitze. Diese gliedern sich auf die Fachschaften wie folgt auf:

- | | |
|---------------------------------------|----|
| 1. Chemie | 2, |
| 2. Physik | 2, |
| 3. Mathematik | 2, |
| 4. Informatik | 3, |
| 5. Elektrotechnik/Informationstechnik | 3, |
| 6. Maschinenbau/Verfahrenstechnik | 3, |
| 7. Wirtschaftswissenschaften | 4, |
| 8. Philosophische Fakultät | 5. |

(2) Der Studentenrat kann zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 74 Abs. 3 SächsHG Referate bilden. Der Referatsleiter wird auf Vorschlag der

Mitglieder des Studentenrates vom Studentenrat gewählt.

(3) Der Studentenrat tagt in nichtöffentlicher Sitzung. Er kann zu bestimmten Verhandlungsgegenständen oder Teilen derselben öffentlich tagen, wenn dies in geheimer Abstimmung beschlossen wurde.

(4) Über Personalangelegenheiten ist in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten. Entscheidungen in Personalangelegenheiten erfolgen in geheimer Abstimmung.

(5) Der Studentenrat tagt mindestens einmal monatlich mit Ausnahme vorlesungsfreier Zeiten. Einladung und Tagesordnungspunkte der Sitzung sind mindestens drei nicht vorlesungsfreie Tage vor der Sitzung durch Aushang im Büro des Studentenrates bekannt zu geben. Sofern die Öffentlichkeit zu einer Sitzung oder Teilen derselben zugelassen ist, sind Einladung und betreffende Tagesordnungspunkte in geeigneter Weise öffentlich bekannt zu geben.

(6) Der Studentenrat ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst, soweit im Sächsischen Hochschulgesetz und in dieser Satzung nichts anderes vorgesehen ist. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschlussantrag als abgelehnt.

(7) Soll die Studentenschaft verpflichtet werden, so bedürfen die Erklärungen der Schriftform.

(8) Die weitere Arbeitsweise regelt die Geschäftsordnung des Studentenrates.

§ 10

Arbeitsgruppen, Ausschüsse, Kommissionen

(1) Mitglieder der Studentenschaft können sich in Arbeitsgruppen zusammenfinden, Analysen anfertigen und Konzepte erarbeiten und diese den Organen der Studentenschaft vorstellen und zur Einbeziehung in die Arbeit empfehlen.

(2) Verbindliche Beschlüsse können von Arbeitsgruppen, Ausschüssen und Kommissionen nicht gefasst werden.

§ 11

Stimm-, Rede- und Antragsrecht

(1) Die Mitglieder des Studentenrates haben Stimm-, Rede- und Antragsrecht.

(2) Referatsleiter haben ein das jeweilige Arbeitsgebiet betreffendes Rede- und Antragsrecht.

(3) Die nach § 6 Abs. 3 anerkannten Arbeitsgruppen, Ausschüsse und Kommissionen haben, soweit an einem bestimmten Verhandlungsgegenstand die Öffentlichkeit zugelassen ist, ein das jeweilige Arbeitsgebiet betreffendes Rede- und Antragsrecht.

(4) Bei öffentlichen Tagesordnungspunkten haben alle Anwesenden Anhörungsrecht.

§ 12

Satzungsänderung

Satzungsänderungen werden mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder des Studentenrates beschlossen.

§ 13
Finanzen

Die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans, der Rechnungslegung sowie der Rechnungsprüfung regelt die Finanzordnung der Studentenschaft.

§ 14
In-Kraft-Treten

(1) Die Satzung wurde am 7. Mai 2002 mit der nötigen Mehrheit vom Studentenrat beschlossen.

(2) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft.

Chemnitz, den 17. Juli 2002

Für den Studentenrat
der Technischen Universität Chemnitz

Bernhard Leps

André John